

Ratgeber 1: Polizeikontrolle

Das Polizeiwesen in der Schweiz ist Sache der Kantone und Gemeinden. Basel-Stadt besitzt nur ein kantonales Polizeiwesen.

1. Verhalten gegenüber den Polizeiorganen

Verhalte Dich stets höflich gegenüber Polizeibeamten. Wutausbrüche, Drohungen und Schimpfen nützen nichts, sie bringen den Beamten nur gegen Dich auf.

Mehr Eindruck machst Du auf sie, wenn Du zeigen kannst, dass Du Dich in Vorschriften und Gesetzen auskennst. Es ist auch nützlich, die hauptsächlichsten Chefs der Polizei mit Namen zu kennen:

Vorsteher des Polizei- und Militärdepartementes: Karl Schnyder (SP)

Polizeikommandant: Dr. Marcel Mohler

Inoffizieller Kontaktmann der Polizei zu den organisierten Homosexuellen: Detektiv Kpl. Max Born (Fahndungsabt.)

Chef des Fahndungsdienstes: Oblt. Lucien Marti

2. Was kann die Polizei von Dir verlangen?

Die Polizei ist jederzeit berechtigt, Dich anzuhalten, um Deine Personalien festzustellen; Du musst sie richtig angeben, sonst machst Du Dich strafbar.

Kannst Du Dich nicht ausweisen, so darf Dich die Polizei auf den Posten mitnehmen.

Zu Deiner Identität genügen die Angaben, die in der Identitätskarte oder im Pass stehen.

Fragen nach Eltern musst Du als Volljähriger nicht beantworten. Fragen nach Arbeitsplatz, nach Bekannten etc. musst Du nicht beantworten.

Stimmt Deine Wohnadresse nicht mit derjenigen im Ausweispapier überein, so musst Du sie angeben. Die Polizei wird dies via Kontrollbüro überprüfen.

Fragen nach dem Grund Deines Aufenthaltes an einem bestimmten Ort musst Du nicht beantworten.

Du musst deutlich sagen: "Darüber mache ich keine Angaben". Die Polizei weiss schon, dass Du nicht verpflichtet bist, über die Personalien hinaus Auskünfte zu geben.

Bist Du Zeuge eines Vorfalles geworden, den die Polizei untersuchen möchte, so denke vor allem daran, dass Du keine Aussagen machen musst die Dich belasten könnten. Ansonsten ist es vernünftig, Deine Personalien und Deine Wohnadresse anzugeben, damit Du zur Zeugeneinvernahme vorgeladen werden kannst. Du kannst Dir dann alles in Ruhe überlegen, oder mit jemandem besprechen, bevor Du Aussagen machst.

3. Was kannst Du von der Polizei verlangen?

Bei jeder Festnahme oder Anhaltung ist der Polizeimann in Uniform verpflichtet, Dir Namen und Dienstgrad auf Verlangen anzugeben; ist er in Zivil, so muss er überdies auf Dein Verlangen seinen Polizeiausweis zeigen. Und zwar so, dass Du ihn überprüfen kannst. Mache von diesem Recht Gebrauch und schreibe Dir die Namen auf, damit Du bei Unkorrektheiten auf Seiten der Polizei später angeben kannst, um wen es sich handelt. Wenn Dir der Beamte den Ausweis nur flüchtig unter die Nase hält, dann besteh darauf, dass er ihn Dir nochmals zeigt.

5. Was darf die Polizei nicht bei einer Identitätsüberprüfung?

Durchsuchung Deiner Person ist dann nicht zulässig, wenn Du zwecks Identitätskontrolle, oder zwecks Abklärung der Frage, ob Du in einem der Fahndungsbücher ausgeschrieben bist auf den Posten mitgenommen wirst. Sie darf Dich auch nicht 'erkennungsdienstlich' behandeln. Das heisst, es dürfen keine Fingerabdrücke genommen werden und auch keine Fotos gemacht werden. Es dürfen Dir auch keine Gegenstände abgenommen werden.

6. Festnahme

Die Polizei kann Dich nur festnehmen, wenn Du zur Fahndung ausgeschrieben bist, oder wenn Du einer strafbaren Handlung überführt worden bist.

Weiteres siehe Ratgeber 2: Festnahme

7. Beschwerden

Für Beschwerden ist es wichtig, dass Du Dir Ort, Zeit und Namen der Polizisten notierst. Verweigern Dir Polizisten die Namensangabe, so gelange an den nächsten Polizeiposten, am besten persönlich, gleich nach dem Geschehen und erkundige Dich nach den Namen. Aufgrund der Zeit- und Ortsangaben und evtl. Beschreibung ist es auf dem Posten leicht möglich, Dir diese Angaben zu machen.

Richte Deine Beschwerde mit sämtlichen Angaben an die

Beauftragte für das Beschwerdewesen

Frau S. Burkhardt

Polizeidepartement/Spiegelhof

4051 Basel

Wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, arbeitet Frau Burkhardt genau und zuverlässig. Sie wird Dir entweder schriftlich antworten, oder Dich zu einer Besprechung vorladen.

Achte darauf, dass Du Dich in einer Beschwerde nicht unabsichtlich belastest.

Bist Du unsicher in Deiner Beschwerde, so wende Dich an die HABS, Homosexuelle Arbeitsgruppe Basel, Postfach, 4001 Basel (Tel: 25 05 75) oder frage im Buchladen ARCADOS, Rebgrasse 35 Basel (Tel. 32 38 78 ab 13h)

Wesentliche Informationen findest Du auch in folgenden Broschüren:

Das Verhalten gegenüber der Klassenjustiz (Rote Hilfe Zürich) Fr 3.-

Strafuntersuchung was tun? (eco-Verlag Zürich) Fr 5.-

(Beides gibts im Buchladen ARCADOS, Rebgrasse 35 Basel)

zum Aufbewahren!

Beauftragte für das Beschwerdewesen Basel-Stadt:

Arbeitsfülle für Sylvia Burkhardt

cm.- Am 14. August 1978 hat in Basel Sylvia Burkhardt ihre Tätigkeit als Beauftragte für das Beschwerdewesen (BfB) aufgenommen. In der ersten Phase ermöglichten ihr die uneingeschränkte Akteneinsicht, der Zugang zu sämtlichen Abteilungen des Polizei- und Militärdepartements und persönliche Kontaktnahmen im Innen- und Aussendienst einen guten Überblick über ihr Tätigkeitsfeld. Ihre Pflicht ist die Behandlung und Erledigung aller Beschwerden im Polizeidepartement sowie die Erledigung von Spezialaufgaben nach Weisung des Departementsvorstehers. Ihre Aufgabe besteht darin, beide Seiten anzuhören, sich auf Grund von Tatsachen, Hintergründen und Eindrücken eine Meinung zu bilden und zwischen den Parteien zu vermitteln.

Auf Bürgerseite ist bei Konflikten mit der Polizei leider oft die Tendenz zur Verallgemeinerung und zur aggressiven Reaktion zu verzeichnen, was im Moment des Ereignisses kaum die Basis für ein vernünftiges Gespräch bilden dürfte. Oft wird vergessen, dass in der Uniform ein Mensch steckt, dem ebenso wie dem Nichtuniformierten ein Recht auf anständige Behandlung zusteht. Anlass zu Beschwerden gibt immer wieder die Personenkontrolle. Für den Beamten handelt es sich dabei um eine Routinehandlung, die vom Betroffenen oft als Schikane empfunden wird. Ist der Bürger nicht in der Lage, sich auszuweisen, so muss er einen Gang zum nächsten Polizeiposten in Kauf nehmen. Im Kanton Basel-Stadt ist der Bürger nicht dazu verpflichtet, einen Ausweis auf sich zu tragen, was der Pflicht, sich gegenüber der Polizei auszuweisen, widerspricht.

Ein uniformierter Polizist benötigt keinen Ausweis, muss sich aber bei polizeilichen Handlungen in Zivil ausweisen können. Bei Konfrontationen mit der Polizei sollte der Bürger nach dem Namen des Beamten und nicht nach dessen Dienstnummer fragen, da eine solche nicht existiert. Ein Polizist ist während seiner Dienstreise vielfachen Provokationen ausgesetzt und sollte dabei höflich und gelassen bleiben. Übermenschliches ist deshalb nicht zu verlangen.

Sylvia Burkhardt hatte in den vergangenen Monaten über 160 Beschwerden zu behandeln. Davon 61 über Ordnungsbussen, 37 über das Verhalten von Polizeibeamten, wovon 25 unbegründet, fünf teilweise begründet und sechs begründet waren; dazu kam ein Missverständnis, zwei Beschwerden bezüglich des umstrittenen Homosexuellen-Verzeichnisses und vieles mehr.

aus dem doppelstab



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
Sekretariat

des Departementsvorstehers

Herrn

3003 Bern, 8. November 1978
Fi/dl

Sehr geehrter Herr

Herr Bundesrat Furgler hat Ihren Brief vom 10. Oktober 1978 erhalten und mich beauftragt, Ihnen zu antworten:

Die Bundesbehörden führen kein Register von Homosexuellen. Eine allfällige solche Registrierung zu Zwecken der Verbrechensvorbeugung und der Fahndung fällt in den Kompetenzbereich der kantonalen Polizei, bei der Sie sich auch zweckmässigerweise direkt informieren wollen.

Die Gesellschaft hat zunehmend erkannt, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, das sexuelle Verhalten des mündigen Bürgers zu reglementieren, soweit nicht Mitmenschen geschädigt oder erheblich belastigt werden. Eine Revision des Strafgesetzbuches ist eingeleitet; es soll im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit den heutigen kriminalpolitischen Erkenntnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Diese Revision ist sicher ein Zeichen dafür, dass die Vorurteile der Gesellschaft gegenüber homosexuellen Mitmenschen im Schwinden begriffen sind. Dass hier noch von allen Seiten einige Arbeit geleistet werden muss, leuchtet ein.

Mit freundlichen Grüssen